

Andere Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Celon Pharma S.A. (Łomianki, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Krasieński)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 31. August 2016 (Sache R 2108/2015-4) in einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Glaxo Group und Celon Pharma

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 31. August 2016 (Sache R 2108/2015-4) wird aufgehoben.
2. Das EUIPO trägt seine eigenen Kosten sowie die der Glaxo Group Ltd im Verfahren vor dem Gericht entstandenen Kosten.
3. Die Celon Pharma S.A. trägt ihre eigenen durch das Verfahren vor dem Gericht entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 22 vom 23.1.2017.

Urteil des Gerichts vom 1. Juni 2018 — Casual Dreams/EUIPO — López Fernández (Dayaday)
(Rechtssache T-900/16) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke Dayaday — Ältere nationale Bildmarken DAYADAY und dayaday — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001] — Bekanntheit — Unlautere Ausnutzung der Unterscheidungskraft oder der Wertschätzung der älteren Marke)

(2018/C 249/32)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Casual Dreams, SLU (Manrèse, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Tarí Lázaro)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: zunächst S. Palmero Cabezas, dann J. Crespo Carrillo)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Miguel Ángel López Fernández (Fuensalida, Spanien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 6. Oktober 2016 (Sache R 375/2016-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Casual Dreams und Herrn López Fernández

Tenor

1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 6. Oktober 2016 (Sache R 375/2016-2) wird aufgehoben.

2. Das EUIPO trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten der *Casual Dreams, SLU*, einschließlich derjenigen, die dieser im Verfahren vor der Beschwerdekammer entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 95 vom 27.3.2017.

Urteil des Gerichts vom 31. Mai 2018 — Consorzio di garanzia dell'olio extra vergine di oliva di qualità/Kommission

(Rechtssache T-163/17) ⁽¹⁾

(Außervertragliche Haftung — Zeitgleiche Programme zur Förderung des Absatzes von Olivenöl in Drittländern, wobei das eine aus dem EGFL finanziert wird und den Absatz von europäischem Olivenöl fördern soll und das andere aus dem ELER finanziert wird und den Absatz von spanischem Olivenöl fördern soll — Fehlende Abstimmung unter den mit der Leitung der beiden Programme betrauten Dienststellen der Kommission — Materieller Schaden — Verlust von Marktanteilen und entgangener Gewinn — Immaterieller Schaden — Beeinträchtigung des geschäftlichen Ansehens)

(2018/C 249/33)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Consorzio di garanzia dell'olio extra vergine di oliva di qualità (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte A. Fratini und G. Pandolfi, dann Rechtsanwalt A. Fratini)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Lewis, D. Bianchi und F. Moro)

Gegenstand

Klage nach Art. 268 AEUV auf Ersatz des Schadens, der dem Kläger dadurch entstanden sein soll, dass sich die mit der Leitung der über EU-Mittel kofinanzierten Programme zur Förderung des Absatzes von europäischem und spanischem Olivenöl in Drittländern (Indien, Russland und China) betrauten Dienststellen der Kommission nicht untereinander abgestimmt hätten, und dadurch, dass die Wettbewerbsverzerrungen und die daraus resultierenden schädlichen Folgen nicht beseitigt worden seien

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Consorzio di garanzia dell'olio extra vergine di oliva di qualità trägt seine eigenen Kosten.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 129 vom 24.4.2017.
